V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(M.11147 – NESTLE / PAI PARTNERS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 249/05)

1. Am 3. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PAI Partners S.à.r.l. („PAI Partners“, Luxemburg), kontrolliert von PAI Partners S.A.S. (Frankreich),

— Nestlé S.A. („Nestlé“, Schweiz),

— Geschäft von Nestlé mit Tiefkühlpizza (Gemeinschaftsunternehmen „JV“, Luxemburg), kontrolliert von Nestlé.

ARP und GRI werden die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen („JV“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PAI Partners verwaltet Private-Equity-Fonds, die Unternehmen aus folgenden Sektoren erwerben: Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel und Konsumgüter, Industrie und Gesundheitsversorgung,

— Nestlé produziert und verkauft eine breite Palette von Lebensmittel- und Getränkeprodukten, wie u. a. Milcherzeugnisse, Kaffeegetränke, abgefülltes Wasser, Cerealien, kulinarische Erzeugnisse wie zubereitete Lebensmittel, Würzmittel, Soßen und trockene Teigwaren, Speiseeis, Schokolade- und Teegetränke, Süßwaren, Snacks und Heimtierfutter, Produkte der medizinischen Ernährung,

— das Gemeinschaftsunternehmen (JV) produziert und vertreibt Tiefkühlpizza in Andorra, Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, der Slowakei, Schweden und dem Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11147 – NESTLE / PAI PARTNERS / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË